

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1942)

Artikel: Die Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern
Autor: Itten, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern.

Wie in den meisten andern Kantonen gingen auch bei uns die neuzeitlichen Bestrebungen zum Schutze der bedrohten Natur vor allem aus von den naturforschenden Gesellschaften. Es war die Naturforschende Gesellschaft in Bern, die sich bereits in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts gemeinsam mit der Leitung des Naturhistorischen Museums Bern mit Erfolg vornehmlich um die Erhaltung zahlreicher erratischer Blöcke im Kanton Bern bemühte. Einen bedeutungsvollen Aufschwung und zugleich die wünschenswerte Ausbreitung in weitere Volksschichten erfuhr der Naturschutzgedanke in der Schweiz wie auch andernorts zu Beginn unseres Jahrhunderts. In diese Zeit, 1909, fällt bekanntlich auch die Gründung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Schon drei Jahre vorher bestellte die Naturforschende Gesellschaft in Bern eine besondere Naturschutzkommission, und auf demselben Weg folgten ihr 1922 die eben gegründete Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Thun und 1936 die Association pour la défense des intérêts du Jura. Einen grossen Fortschritt für den Naturschutz im Kanton Bern brachte das Jahr 1933, in dem die beiden Naturforschenden Gesellschaften Bern und Thun unter Zuziehung von Vertretern anderer Landesteile eine inoffizielle kantonale Naturschutzkommission von 15 Mitgliedern schufen. Die Kommission warb sich sofort um ihre Anerkennung durch den Regierungsrat. Das Begehren wurde aus rechtlichen Erwägungen abgewiesen, hatte aber doch den Erfolg, dass die Kommission *de facto* von der kantonalen Forstdirektion anerkannt wurde. Diese beauftragte sie in der Folge mit der Begutachtung und Vorberatung zahlreicher Fragen des Naturschutzes, vor allem im Sinne der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933. Einen wichtigen Meilenstein für den Naturschutz im Kanton Bern brachte dann die Verordnung vom 28. Januar 1941. Durch diesen Erlass schuf der Regierungsrat eine amtliche Naturschutzkommission mit der Aufgabe der Begutach-

tung und Vorberatung von Geschäften des Naturschutzes. Er bestellte diese Kommission am 12. März 1941 auf Vorschlag der bisherigen ausseramtlichen Kommission, deren langjähriger Wunsch damit in Erfüllung gegangen war. Vier von den sieben Mitgliedern der neuen Kommission gehörten schon der früheren an.

In der oben umschriebenen, der Naturschutzkommission durch die Verordnung vom 28. Januar 1941 übertragenen Aufgabe kann sich ihre Tätigkeit nicht erschöpfen, dies schon darum nicht, da bisher nirgends bestimmt ist, welche Fragen des Naturschutzes ihr zu unterbreiten sind. Als weitere Aufgaben ergeben sich von selbst:

1. die Erwirkung der Unterschutzstellung von noch nicht geschützten Naturdenkmälern,
2. die Aufsicht über die Naturdenkmäler im Kanton Bern,
3. die Wahrung der Interessen des Naturschutzes und die Förderung des Naturschutzgedankens auf jede Art.

Es war der neuen Kommission von Anfang an klar, dass es ihr nicht möglich sein werde, mit ihrer kleinen Mitgliederzahl den ganzen grossen Kanton naturschützerisch zu betreuen und dass sie ihre Aufgabe nur lösen könne durch die Heranziehung möglichst vieler Mitarbeiter. Sie gelangte deshalb in erster Linie an die bereits bestehenden regionalen Naturschutzkommissionen in Bern, Thun, Langnau und im Jura, die ihre Mitarbeit zusicherten. In den übrigen Landesteilen wurden solche ins Leben gerufen, so dass heute das ganze Kantonsgebiet restlos in Naturschutzkreise aufgeteilt ist, die betreut werden von den regionalen Naturschutzkommissionen des Berner Oberlandes, der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Thun, der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, des Oberemmentals, des Unteremmentals, des Oberraargau, des Berner Seelandes und des Berner Jura. Diese Kommissionen, zum Teil von Gesellschaften und Vereinen bestellt, zum Teil aus privater Initiative geschaffen, zählen je nach Bedarf 5—12 Mitglieder. Für eine restlose Durchdringung des Gebietes bedürfen sie noch weiterer Mithilfe, indem womöglich in allen Gemeinden Vertrauensleute geworben werden sollen vor allem als Beobachter und Hüter des Naturschutzes, so dass mit der Zeit ein zuverlässiger Nachrichtendienst geschaffen wird.

Um die Zusammenarbeit der amtlichen Naturschutzkommission mit den regionalen Kommissionen und andern Förderern des Naturschutzes zu sichern, wurde die Schaffung einer kantonalen Naturschutzkonferenz zur Besprechung wichtiger und grundsätzlicher Fragen des Naturschutzes in Aussicht genommen, gewissermassen als eine Fortsetzung und Erweiterung der frühern 15gliedrigen Kommission, die sich nach der Bestellung der amtlichen Kommission auflöste. Im März 1942 wurde diese Vereinigung erstmals zusammenberufen. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der kantonalen Kommission, dem Präsidenten und je einem weiteren Mitglied jeder Regionalkommission, je einem Abgeordneten der Naturforschenden Gesellschaften, der Uferschutzverbände, der Bernischen Vereinigung für Heimatschutz, des Bernischen Lehrervereins und der Bernischen Botanischen Gesellschaft. Ausserdem kann die kantonale Kommission Vertreter von wissenschaftlichen, am Naturschutz interessierten Fachgebieten und andere Personen, die für den Naturschutz tätig sind oder sich darum verdient gemacht haben, zu der Konferenz beiziehen. In dieser ersten Konferenz wurde eine feste Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern geschaffen, in der die Aufgaben der kantonalen Kommission, der Regionalkommissionen und der kantonalen Naturschutzkonferenz sowie die Zusammenarbeit all dieser Organe umschrieben wurde.

Der kantonalen Kommission fallen ausser den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben vor allem zu:

- a) der Verkehr mit der Forstdirektion und andern Zentralbehörden des Kantons Bern, sowie ein allfälliger Verkehr mit Bundesbehörden;
- b) der Verkehr mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz, in dessen konsultativer Kommission sie den Kanton vertritt;
- c) die Begutachtung der ihr von den Regionalkommissionen und von andern Seiten zuhanden der Forstdirektion eingereichten Vorschläge für die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern und soweit nötig die Beschaffung der für diese erforderlichen Mittel;
- d) die Vorbereitung und die Leitung der kantonalen Naturschutzkonferenz sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- e) die Förderung des Naturschutzgedankens im Kanton Bern auf jede andere Art.

Die regionalen Naturschutzkommissionen unterstützen die kantonale Kommission in ihrem Wirkungskreis durch:

- a) die Ueberwachung der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler, soweit diese nicht anderswie geordnet ist;
- b) die Durchführung der Vorarbeiten für die Unterschutzstellung weiterer schützenswerter Naturdenkmäler, die ihnen von der kantonalen Naturschutzkommission oder von anderer Seite gemeldet werden oder die sie selbst ausfindig machen. (Wegleitung der kantonalen Naturschutzkommission vom 25. Januar 1942);
- c) die Schaffung eines möglichst dichten Netzes von Vertrauensleuten zwecks Erreichung eines zuverlässigen und lückenlosen Nachrichtendienstes;
- d) die Mitwirkung bei der Durchführung der Pflanzenschutzverordnung;
- e) die Förderung des Naturschutzgedankens auf jede andere geeignete Weise (Bedienung der Presse, Mitgliederwerbung für den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Veranstaltung von Naturschutztagungen, von Vorträgen, Exkursionen, Werktagen für Natur und Heimat in den Schulen etc.).

In den Aufgabenkreis der kantonalen Naturschutzkonferenz fallen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und Tätigkeitsprogramme der kantonalen Naturschutzkommission und der Regionalkommissionen;
- b) die Vornahme von Abänderungen an der bestehenden Organisation;
- c) die Anerkennung weiterer Regionalkommissionen;
- d) die Vornahme der Abgrenzung der Wirkungskreise der Regionalkommissionen;
- e) die Besprechung und Behandlung allgemeiner und grundsätzlicher den Naturschutz im Kanton Bern betreffenden Fragen;
- f) die Aufstellung von Vorschlägen zuhanden des Regierungsrates für die Bestellung und Ergänzung der kantonalen Naturschutzkommission.

Es handelt sich somit bei dieser Organisation um eine Verbindung und Zusammenarbeit der amtlichen und der privaten Naturschutztätigkeit. Währenddem das letzte Jahr und die ersten Monate dieses Jahres vor allem der Organisation gewidmet waren, konnte nun die positive Arbeit aufgenommen werden durch Verteilung der Aufgaben. Den Regionalkommissionen wurden zahlreiche Aufträge zur Besorgung der Vorarbeiten für die Unterschutzstellung weiterer Naturdenkmäler im Sinne der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 erteilt. Ausserdem wurden ihnen die Unterlagen zugestellt zur Anordnung einer wirksamen Ueberwachung der bereits geschützten Naturdenkmäler.

Wir leben in einer Zeit, die dem Naturschutz zahlreiche und schwierige Aufgaben stellt. Die behördlich angeordnete Vergrößerung der Anbauflächen durch Rodung von Wäldern und Gehölzen und durch Bodenverbesserungen, sowie die Entwicklung der Technik erfordern wachsame Aufmerksamkeit und tatkräftiges Einschreiten aller Freunde der bedrohten Natur, damit nicht ohne Not ursprüngliche Landschaftsbilder zerstört und viel Tier- und Pflanzenleben für alle Zeiten vernichtet werde. Möge auch unserer neu-geschaffenen Organisation in diesen Bestrebungen ein Erfolg beschieden sein!

H. Itten.